

**ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I  
VORLESUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**

Bruno Binder/Gudrun Trauner

WS 2013/14

**8. KAPITEL: GRUND- UND FREIHEITSRECHTE**

**1. KREUZEN SIE AN !**

<b>GRUNDRECHTE</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1) Jeder Mensch hat von Geburt an „Grundrechte“. Gleichgültig ist, ob diese Rechte in den Gesetzen des Staats niedergeschrieben sind oder nicht.		<b>X</b>
2) Die in der freien Gesellschaft lebenden Menschen sind vor Übergriffen des Staats in ihrem Freiraum insbesondere durch „subjektive Rechte“ geschützt.	<b>X</b>	
3) „Grundrechte“ können sowohl der einfache Gesetzgeber als auch der Verfassungsgesetzgeber einräumen.		<b>X</b>
4) Wir nennen ein Grundrecht „verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht“, wenn es der Verfassungsgesetzgeber gewährt; wir nennen ein Grundrecht „einfachgesetzlich gewährleistetes Recht“, wenn es der einfache Gesetzgeber gewährt.		<b>X</b>
5) Alle von der Verfassung gewährten subjektiven Rechte sind – ohne Rücksicht auf Inhalt oder Bedeutung des Rechts – „Grundrechte“.	<b>X</b>	
6) Das Recht auf Studienbeihilfe nach dem „Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen“ (Studienförderungsgesetz 1992) ist ein Grundrecht. Die Bildung der Menschen ist für den Staat und die Gesellschaft von großer Bedeutung.		<b>X</b>
7) „Grundrechte“ und „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“ sind in der positivistischen Rechtsordnung Synonyme.	<b>X</b>	
8) Es gibt „Staatsbürgerrechte“ und „Menschenrechte“. Staatsbürgerrechte gewährt das einfache Gesetz, Menschenrechte das Verfassungsgesetz.		<b>X</b>
9) Verletzt der Staat ein „Grundrecht“, so führt der Rechtsweg regelmäßig zum Verfassungsgerichtshof. Verletzt er ein Grundrecht der EMRK, so führt der Rechtsweg darüber hinaus auch zum EGMR in Straßburg.	<b>X</b>	

<b>SCHUTZ GEGEN GESETZGEBUNG UND VOLLZIEHUNG; DRITTWIRKUNG VON GRUNDRECHTEN ?</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
10) In der Bundesverfassung verankerte Grundrechte schützen sowohl gegen den einfachen Bundesgesetzgeber als auch gegen den einfachen Landesgesetzgeber, nicht jedoch gegen den Landesverfassungsgesetzgeber.		<b>X</b>
11) In der Landesverfassung verankerte Grundrechte schützen nur gegen den einfachen Landesgesetzgeber, nicht gegen den Bundesverfassungsgesetzgeber.	<b>X</b>	
12) Die „Drittwirkung“ stellt die Frage, ob Grundrechte den Einzelnen nur gegen den Staat oder auch gegen andere Private schützen.	<b>X</b>	
13) Ein Dieb, der ein Auto stiehlt, verletzt das Grundrecht des Bestohlenen auf „Eigentum“.		<b>X</b>
14) Grundrechte binden den Staat, die Gesellschaft und die Menschen sind frei und – von besonderen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen abgesehen – nicht an Grundrechte gebunden.	<b>X</b>	
15) Die Grundrechte haben grundsätzlich keine „unmittelbare“ Drittwirkung.	<b>X</b>	

<b>GRUNDRECHTSQUELLEN</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
16) Grundrechte sind beispielsweise im B-VG, im StGG 1867, in der EMRK und im ABGB verankert.		<b>X</b>
17) Die österreichische Verfassungsordnung enthält zwei „Grundrechtskataloge“: das StGG 1867 und die EMRK. In diesen Grundrechtskatalogen sind alle Grundrechte enthalten.		<b>X</b>
18) Die EMRK ist ein Verfassungsgesetz. Sie heißt „europäisch“, weil sie sich inhaltlich am europäischen Standard der Grundrechte orientiert.		<b>X</b>
19) Das „StGG 1867“ wurde durch Art 149 Abs 1 B-VG in das B-VG 1920 rezipiert. Das B-VG gilt heute aufgrund des V-ÜG 1945.	<b>X</b>	
20) Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK) ist ein 1950 abgeschlossener multilateraler Staatsvertrag. In Österreich gilt die EMRK erst seit 1964.		<b>X</b>
21) Die „Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)“ ist ein zwischen dem Europarat und Österreich geschlossener Staatsvertrag.		<b>X</b>
22) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist ein vom Nationalrat beschlossener Grundrechtskatalog.		<b>X</b>
23) Die staatlichen Organe haben die EU-Grundrechtecharta (GRC) bei ihrem Handeln immer zu beachten.		<b>X</b>
24) Grundrechte können in der Verfassungsordnung an mehreren Stellen verankert sein. Ein Grundrecht kann etwa sowohl im StGG 1867 als auch in der EMRK verankert sein. Bei unterschiedlichem Schutzbereich gehen die Regelungen der EMRK dem StGG 1867 immer vor.		<b>X</b>
25) Die EU-Grundrechtecharta (GRC) ist Teil des unmittelbar anwendbaren Primärrechts der Europäischen Union (EU). Die Rechte der GRC gehen daher den in anderen Grundrechtsquellen verankerten Grundrechten jedenfalls vor.		<b>X</b>

<b>SCHUTZBEREICH EINES GRUNDRECHTS</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
26) Eine „verfassungsimmanente Schranke“ ist die Einschränkung des aus dem Wortlaut des Verfassungstexts folgenden Schutzbereichs eines Grundrechts im Hinblick auf den Schutzbereich eines anderen Grundrechts oder im Hinblick auf eine andere Verfassungsbestimmung.	<b>X</b>	
27) Der Wortlaut des Verfassungstextes beschreibt den Schutzbereich des Grundrechts. Der Schutzbereich des Grundrechts bleibt hinter dem Wortlaut zurück, wenn er auf „verfassungsimmanente Schranken“ trifft.	<b>X</b>	
28) „Verfassungsimmanente Schranken“ für Grundrechte ergeben sich immer aus anderen Grundrechten, nicht aus anderen Verfassungsbestimmungen.		<b>X</b>
29) Wegen der „verfassungsimmanenten Schranken“ sind Grundrechte häufig nur einfachgesetzlich gewährleistet.		<b>X</b>
30) Ein Grundrecht, das verfassungsimmanent beschränkt ist, bezeichnen wir als „relativ schützendes Grundrecht“.		<b>X</b>

<b>GLEICHHEITSSATZ</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
31) Der Gleichheitssatz ist ein Grundrecht. „Ungleiche“ Regelungen des einfachen Gesetzgebers sind nur verfassungskonform, wenn sie „sachlich gerechtfertigt“ sind.	<b>X</b>	
32) Der Gleichheitssatz steht unter Gesetzesvorbehalt, weil alle Menschen „vor dem Gesetz“ gleich sind.		<b>X</b>
33) Die „Wehrpflicht“ für Männer in Art 9a Abs 3 erster Satz B-VG ist gleichheitswidrig und damit verfassungswidrig, weil Männer und Frauen ungleich behandelt werden.		<b>X</b>
34) Der „Gleichheitssatz“ ist ein Grundrecht, aber auch ein Freiheitsrecht.		<b>X</b>

35) Der „Gleichheitssatz“ enthält für die Gesetzgebung ein Gleichbehandlungsgebot, ein Diskriminierungsverbot, ein Privilegierungsverbot und ein Sachlichkeitsgebot; für die Vollziehung darüber hinaus ein Willkürverbot.	X	
36) Der „Gleichheitssatz“ verlangt, dass Gleiches grundsätzlich gleich, Ungleiches grundsätzlich ungleich zu behandeln ist.	X	
37) Der „Gleichheitssatz“ verbietet der Vollziehung, willkürliche Entscheidungen zu treffen.	X	
38) Der Verfassungsgerichtshof verwendet die Formel der „sachlichen Rechtfertigung“ zur Prüfung, ob ein einfaches Bundes- oder Landesgesetz oder ein Landesverfassungsgesetz dem Gleichheitssatz entspricht.	X	
39) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete „Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander“ (BVG über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung) erweitert den – nur für österreichische Staatsbürger geltenden Gleichheitssatz – auf Fremde.	X	

<b>FREIHEITSRECHTE (ABWEHRRECHTE); MIT UND OHNE GESETZESVORBEHALT ...</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
40) Viele Grundrechte sind „Freiheitsrechte“. Freiheitsrechte schützen einen Freiraum vor Eingriffen des Staats.	X	
41) Freiheitsrechte sind „Abwehrrechte“. Sie sollen Eingriffe des Staats in den verfassungsgesetzlich geschützten Freiraum abwehren.	X	
42) Die österreichische Verfassung enthält „Freiheitsrechte“. Freiheitsrechte legen einen persönlichen Freiraum fest. Greift der Staat verfassungswidrig in den Freiraum ein, darf sich der Betroffene gewaltsam gegen den Staat zur Wehr setzen.		X
43) „Freiheitsrechte“ sind beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Freiheit des Eigentums, das Recht auf freie Meinungsäußerung.	X	
44) „Freiheitsrechte“ sind unter anderem in der Europäischen Menschenrechtskonvention (= EMRK) enthalten.	X	
45) Die Begriffe „Freiheitsrechte“ und „Grundrechte“ haben denselben Inhalt.		X
46) Ein Freiheitsrecht ist ein „Freiheitsrecht mit staatlichen Schutzpflichten“, wenn der Staat nicht nur in einen geschützten Bereich nicht eingreifen darf, sondern der Berechtigte gegen den Staat auch den Anspruch hat, dass der Staat durch Gesetz den geschützten Bereich gegen Eingriffe anderer Personen sichert.	X	
47) „Gesetzesvorbehalt“ und „verfassungsimmanente Schranken“ sind ein Phänomen der Freiheitsrechte.		X
48) Ein Freiheitsrecht, das nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, gilt als „absolut schützendes Freiheitsrecht“.	X	
49) Durch Formulierung eines „Gesetzesvorbehalts“ zu einem Grundrecht ermächtigt der Verfassungsgesetzgeber den einfachen Gesetzgeber, in das betreffende Freiheitsrecht einzugreifen.	X	
50) Der Gesetzesvorbehalt ist ein „materieller Gesetzesvorbehalt“, wenn der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber inhaltliche Schranken für seine Eingriffe setzt.	X	
51) Inhaltliche Eingriffsvoraussetzungen für Eingriffe des einfachen Gesetzgebers in ein Freiheitsrecht des StGG existieren nicht.		X
52) Die Gesetzesvorbehalte zu den Freiheitsrechten der EMRK sind im Konventionstext als „materielle Gesetzesvorbehalte“ formuliert.	X	
53) Ein „Eingriffsvorbehalt“ ist ein Gesetzesvorbehalt, mit dem der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber erlaubt, durch einfache Gesetze in den Schutzbereich eines Freiheitsrechts einzugreifen und den Schutzbereich zu beschränken.	X	

54) Sowohl das StGG als auch die EMRK setzen Grundrechte unter „materielle Eingriffsvorbehalte“. Im StGG müssen die den Gesetzgeber bindenden Eingriffsvoraussetzungen, weil der Verfassungstext dazu schweigt, durch Auslegung erschlossen werden. In der EMRK nennt der Konventionstext die Eingriffsvoraussetzungen ausdrücklich.	X	
55) Die aus dem „materiellen Gesetzesvorbehalt“ sich ergebenden Eingriffsvoraussetzungen für die einfache Gesetzgebung sind für jedes relativ schützende Freiheitsrecht gesondert geregelt oder gesondert aus dem Verfassungstext zu interpretieren. Allgemein kann man sagen, dass die Eingriffe im „öffentlichen Interesse“ gelegen und „verhältnismäßig“ sein müssen.	X	
56) Die „Wesensgehaltssperre“ bildet eine Schranke für Eingriffe des einfachen Gesetzgebers in ein Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt. Danach darf ein Freiheitsrecht jedenfalls nie so weit eingeschränkt werden, dass dies der Aufhebung des Grundrechts gleichkommt.	X	
57) Die Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) steht unter „Eingriffsvorbehalt“. Die Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG) steht unter „Ausführungsvorbehalt“.	X	

### POLITISCHE GRUNDRECHTE

	JA	NEIN
58) Unter den Grundrechten sind die „Freiheitsrechte“, aber auch die „politischen Grundrechte“ von großer Bedeutung.	X	
59) „Politische Grundrechte“ sind Teilhaberrechte, weil es um die Teilhabe der Menschen an der Staatswillensbildung und an der Staatsgewalt geht.	X	
60) Die Teilnahme an den Wahlen ist ein „politisches Grundrecht“, so das „aktive“ Wahlrecht und das „passive“ Wahlrecht zu den Parlamenten.	X	
61) Ein „Teilhaberecht“ ist ein Grundrecht, bei dem es – anders als bei den Abwehrrechten – nicht um die Abwehr verfassungswidriger Eingriffe des Staats in den geschützten Freiraum, sondern um die Abwehr verfassungswidriger Eingriffe anderer privater Personen geht.		X

### SONSTIGE GRUNDRECHTE; EINZELNE GRUNDRECHTE ALS BEISPIELE

	JA	NEIN
62) Das „Recht auf Leben“ ist im StGG verankert.		X
63) Art 1 § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) enthält ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten.	X	
64) Der Rektor verweigert die Zulassung zum Universitätsstudium. Dadurch verletzt er das „Recht auf persönliche Freiheit“ der Studierenden.		X
65) Ein Polizist verfolgt einen flüchtigen alkoholverdächtigen Autolenker. Der Flüchtende versteckt sich in seinem Garten. Der Polizist dringt gewaltsam durch das Gartentor ein, um den Flüchtigen zu suchen. Der Polizist verletzt das „Hausrecht“ des Autolenkers.		X
66) Die Polizei dringt in eine Wohnung ein, weil Rauch aus dem Fenster qualmt. Die Polizei verletzt damit das „Hausrecht“.		X
67) Ein privater Eigentümer will sein Grundstück für den Straßenbau nicht verkaufen. Er wird enteignet, eine Entschädigung erhält er nicht. Das „Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums“ könnte verletzt sein.	X	
68) Der Student X hält seine Freundin in seiner Wohnung fest, damit sie nicht mit einem anderen Freund ausgehen kann. X verletzt seine Freundin in ihrem „Recht auf persönliche Freiheit“.		X
69) Die „Erwerbsfreiheit“ steht unter Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzgeber darf ohne weitere Beschränkung in das Grundrecht eingreifen, die Verwaltung darf es nicht.		X
70) Die „Erwerbsfreiheit“ ist nach Art 6 StGG ein Staatsbürgerrecht.	X	
71) Die „Meinungsfreiheit“ bzw die „Meinungsäußerungsfreiheit“ ist im StGG und in der EMRK verankert.	X	

72) Gegenstand der Meinungsfreiheit bzw der Meinungsäußerungsfreiheit sind auch die „Pressefreiheit“, die „Rundfunkfreiheit“ und die „Kinofreiheit“.	X	
73) Die „Versammlungsfreiheit“ schützt öffentliche Demonstrationen. Die Demonstrationen müssen aber friedlich sein und dürfen keinem politischen Zweck dienen.		X
74) Die Versammlungsfreiheit steht unter „Ausführungsvorbehalt“. Ausführungsgesetz ist das Vereinsgesetz 2002.		X
75) Die „Vereinsfreiheit“ bzw die „Vereinigungsfreiheit“ schützt ideelle Vereine, wirtschaftliche Vereinigungen wie „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ sind nicht vom Grundrechtsschutz erfasst.		X
76) Wir sprechen von einer „negativen“ Vereinsfreiheit bzw Vereinigungsfreiheit und meinen damit, dass eine zu großzügige Vereinsfreiheit der Stabilität des staatlichen Gefüges schadet.		X
77) Art 6 Abs 1 StGG kennt ein „Recht auf ein faires Verfahren“. Das Recht bezieht sich auf civil rights und Strafverfahren.		X
78) Art 6 Abs 1 EMRK verlangt, dass über civil rights und strafrechtliche Anklagen ein „Tribunal“ entscheidet. Die ordentlichen Gerichte sind Tribunale im Sinne der EMRK, die Verwaltungsgerichte (Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzgericht) sind keine Tribunale im Sinne der EMRK.		X
79) Der Begriff „civil rights“ in Art 6 Abs 1 EMRK bedeutet „zivilrechtliche Ansprüche“ im Sinne des nationalen Zivilrechtsbegriffs.		X
80) Ein „Tribunal“ im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK muss mit den richterlichen Privilegien der Art 87 Abs 1 B-VG und Art 88 Abs 2 B-VG ausgestattet sein.		X
81) Die Verfassungsordnung kennt viele Grundrechte. Unter anderem ein Recht auf Briefgeheimnis, ein Petitionsrecht, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Wissenschafts- und Lehrfreiheit, ein Recht auf Bildung, das Verbot rückwirkender Strafgesetze ua.	X	
82) Das Petitionsrecht gibt jedermann das Recht, das Tätigwerden objektiver Rechtsschutzeinrichtungen anzuregen.	X	
83) Das „Recht auf den gesetzlichen Richter“ ist als Grundrecht in Art 83 Abs 2 B-VG verankert. Es bedeutet eine Zuständigkeitsgarantie für die Gerichte. Eine Zuständigkeitsgarantie für die Verwaltung ist nicht Inhalt dieses Grundrechts.		X

## **2. STREICHEN SIE FALSCHER TEXTPASSAGEN DURCH !**

### **AUFGABE A [3 Fehler]:**

Grundrechte sind subjektive Rechte, die Verfassungsgesetze einräumen. Der Verfassungstext nennt die Grundrechte verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. ~~Alle Grundrechte stehen allen Menschen zu, nicht bloß den Staatsbürgern.~~ Im gewaltenteiligen Staat schützen die Grundrechte den Einzelnen gegen die Vollziehung, ~~nicht~~ aber auch gegen die Gesetzgebung. Grundrechte sind insbesondere im Staatsgrundgesetz 1867 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten.

Ein wichtiges Grundrecht ist der Gleichheitssatz (Art 7 B-VG und Art 2 StGG 1867). Der Gesetzgeber darf nur ungleich behandeln, wenn das sachlich gerechtfertigt ist. Die Vollziehung darf aufgrund des Gleichheitssatzes keine Willkür üben. Die meisten Grundrechte sind Freiheitsrechte (= Abwehrrechte). Sie gelten als „absolut schützend“, wenn der Verfassungsgesetzgeber keinen Eingriff in den Schutzbereich erlaubt. Erlaubt der Verfassungstext einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts, so gilt es als „relativ schützend“. Politische Grundrechte sind beispielsweise das Recht an Wahlen teilzunehmen, bei Wahlen zu kandidieren ~~und die Erwerbsfreiheit.~~

## **AUFGABE B [9 Fehler]:**

(1) 1789 verkündete die französische Nationalversammlung die „Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte“. Darauf aufbauend waren für den Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts die Grund- und Freiheitsrechte ein wichtiges Anliegen. Die dem Monarchen abgerungene Verfassungsurkunde sollte vor allem auch Freiheitsrechte enthalten. Der Konstitutionalismus war erfolgreich. Die Dezemberverfassung 1867, die aus mehreren Staatsgrundgesetzen bestand, enthielt auch ein „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der **Menschen**“ (StGG 1867).

(2) Art 149 Abs 1 B-VG rezipierte 1920 das StGG 1867 in die Bundesverfassung. ~~Seither gilt das StGG 1867 ohne Unterbrechung~~ bis heute. Allerdings verstehen wir heute die Gesetzesvorbehalte des StGG 1867 als „materielle Gesetzesvorbehalte“, die nicht nur gegen die Verwaltung, sondern auch gegen den Gesetzgeber schützen. Auch der Gesetzgeber darf nicht frei in den Schutzbereich des Grundrechts eingreifen, er muss die materiellen Eingriffsvoraussetzungen der Verfassung beachten.

(3) Die österreichische Verfassungsordnung steht auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus. Recht sind nur die demokratisch legitimierten Rechtsnormen des Staats. Daher verwendet die Verfassung weder den Begriff Grundrecht noch den Begriff Freiheitsrecht, sondern nur den Begriff „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“. Jedes subjektive Recht, das ein formelles Verfassungsgesetz gewährleistet, ist damit ein „Grundrecht“.

(4) Grundrechte sind in den Grundrechtskatalogen StGG 1867, EMRK, BVG Kinderrechte und in der EU-Grundrechtecharta (GRC), aber auch in anderen Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen enthalten. Das B-VG selbst enthält **keine** Grundrechte. Ein besonders wichtiges Grundrecht in der heute geltenden Verfassung ist **der Umweltschutz**.

(5) Im Naturrecht sind Recht und Gerechtigkeit dasselbe. Im Rechtspositivismus bedeutet Recht „Gesetzmäßigkeit“. Der Gleichheitssatz übernimmt im Rechtspositivismus eine Art Gerechtigkeitsgarantie. Der Gleichheitssatz, der im B-VG und im StGG 1867 verankert ist, verlangt, dass ein Gesetz für jeden gleich gilt und alle gleich behandelt. Der Gleichheitssatz zielt auf die Gleichbehandlung eines jeden Einzelnen, die Diskriminierung oder Privilegierung einzelner gesellschaftlicher Gruppen ist vom Gleichheitssatz **nicht** erfasst.

(6) Ein absolut schützendes Freiheitsrecht – wie etwa die ~~Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG 1867~~ – darf der einfache Gesetzgeber nicht einschränken. Der Schutzbereich kann aber durch „verfassungsimmanente Schranken“ eingeschränkt sein.

(7) In der Reihe der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte sind die „Freiheitsrechte“ besonders wichtig. Freiheitsrechte sind etwa der **Gleichheitssatz**, das Recht auf Leben, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf persönliche Freiheit, das Hausrecht, die Eigentumsfreiheit, die Erwerbsfreiheit, die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereins- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Zivildienst ~~sowie das Recht der Studierenden auf Studienbeihilfe~~. Freiheitsrechte schützen einen Freiraum gegen den Staat. Den einzelnen Privaten gegen einen anderen Privaten zu schützen, ist nicht Anliegen der Freiheitsrechte. Daher kennt die Bundesverfassung grundsätzlich keine unmittelbare Drittwirkung der Freiheitsrechte.

(8) Neben dem Gleichheitssatz und den Freiheitsrechten gibt es in der österreichischen Bundesverfassung als Grundrechte auch „politische Rechte“, ~~„soziale Rechte“~~ und sonstige Grundrechte, etwa das Recht auf den gesetzlichen Richter oder das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

### 3. BEANTWORTEN SIE !

1. Der Wiener Baumeister Lugner betreibt in Wien ein Kaufhaus. Er will das Kaufhaus wegen der Geschäfte mit den vielen Touristen, die besonders an diesen Tagen in Wien sind, auch an Sonn- und Feiertagen offen halten. Das einfache Bundesgesetz (§ 4 Öffnungszeitengesetz, BGBl I 2003/48) erlaubt ihm die Öffnung nur an Werktagen. Er ärgert sich darüber, weil er sich als freier Unternehmer behindert fühlt, und insbesondere darüber, dass auf Bahnhöfen und in bestimmten Tourismusgebieten das Öffnungszeitengesetz die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erlaubt. Wie müsste Lugner argumentieren, dass das Öffnungszeitengesetz grundrechtswidrig wäre ?

**Gleichheitssatz** (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG) [Lehrbuch Rz 495, 498]

**Erwerbsfreiheit** (Art 6 StGG) [Lehrbuch Rz 515, 536-539]

2. Geben Sie an, welche Grundrechte in den nachfolgenden Sachverhalten verletzt sein könnten und führen Sie die entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen an !

<b>Sachverhalt</b>	<b>Grundrecht</b>	<b>Rechtsnorm</b>
<b>a.</b> Die Behörde erlässt einen Bescheid ohne jegliche Begründung.	<b>Gleichheitssatz</b>	<b>Art 7 B-VG Art 2 StGG</b>
<b>b.</b> Der Bezirkshauptmann versagt A die Ausübung des Baumeistergewerbes	<b>Erwerbsfreiheit</b>	<b>Art 6 StGG</b>
<b>c.</b> Die Behörde verhängt gegen A eine Geldstrafe von € 50,-.	<b>Eigentumsfreiheit</b>	<b>Art 5 StGG Art 1 1. ZPzEMRK</b>
<b>d.</b> Frau X erhält einen Baubewilligungsbescheid vom sachlich unzuständigen Gemeindevorstand.	<b>Recht auf den gesetzlichen Richter</b>	<b>Art 83 Abs 2 B-VG</b>
<b>e.</b> Die Studentin S wird vom Polizisten P aufgefordert, sich bei einer Leibesvisitation in der Öffentlichkeit zu entkleiden.	<b>Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung</b>	<b>Art 3 EMRK</b>
<b>f.</b> Die Landespolizeidirektion Linz untersagt die Abhaltung einer Demonstration gegen Studiengebühren.	<b>Versammlungsfreiheit</b>	<b>Art 12 StGG Art 11 EMRK</b>
<b>g.</b> Die Polizei bringt in einer Privatwohnung eine geheime Abhöranlage an, um Informationen über Geldwäsche zu erhalten.	<b>Privat- und Familienleben Wohnung</b>	<b>Art 8 EMRK</b>
<b>h.</b> Die Behörde untersagt X die Gründung einer Gewerkschaft.	<b>Vereinsfreiheit Vereinigungsfreiheit</b>	<b>Art 12 StGG Art 11 EMRK</b>
<b>i.</b> Der Rektor der Universität X beschlagnahmt eine Ausgabe des ÖH-Courier.	<b>Meinungsfreiheit (Pressefreiheit), Eigentum</b>	<b>Art 13 StGG Art 10 EMRK Art 5 StGG Art 1 1. ZPzEMRK</b>